

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Trägerverein der Nachmittagsbetreuung am WHG in Bad Dürkheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ tragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (jeweils zum 31. Juli des Jahres).

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Unterstützung der Nachmittagsbetreuung von Schülern und Schülerinnen des Werner-Heisenberg-Gymnasiums in Bad Dürkheim.

Der Verein kann auch direkt als Träger von Einrichtungen tätig werden und hierfür Mitarbeiter einstellen, wenn diese Einrichtungen dem Zweck in Satz 1 entsprechen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Spenden, Sammelaktionen sowie durch die Mitgliedsbeiträge erwirtschaftet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre gemeinnützige Vereinsarbeit. Davon unberührt bleiben Vergütungen für die Anstellung in Einrichtungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die gewählten Vertreter des Vereins werden ausschließlich ehrenamtlich tätig, eine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten sie nicht. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 4 Mitglieder und Aufnahme, Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung der Nachmittagsbetreuung am WHG haben. Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht als Mitglied aufgenommen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag auf Aufnahme

erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Alle Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und werden nicht weitergegeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein sowie durch Streichung der Mitgliedschaft.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.

Geschieht die Kündigung der Mitgliedschaft nicht rechtzeitig vor Beginn der Kündigungsfrist, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des nachfolgenden Vereinsjahres.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft und wissentlich in grober Weise die Interessen und Ziele des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung kann per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen und ist an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zu richten.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht werden.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe und Ausgestaltung der Vorstand festsetzt und in einer gesondert zu schaffenden Beitragsordnung geregelt wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vereinsvorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes können im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, auf elektronischem Wege (insbesondere per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden. Die Einzelheiten der Beschlussfassung bestimmt der Vereinsvorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Wahlen

Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird der Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds durch Neuwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist unzulässig.

Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied im Vorstand sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer, die ebenfalls ehrenamtlich tätig werden, prüfen nach jedem Geschäftsjahr die Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Einladungsschreiben, welches in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen kann, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das zuständige Finanzamt für geboten hält, kann der Vereinsvorstand gemäß § 8 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen und durchführen.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Haftung

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vereinsvorstand (§8 der Satzung). Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des WHG.

Beschlossen in Bad Dürkheim, den 26.10.2017